

Kurztitel

Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 14/1968 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 259/1975

§/Artikel/Anlage

§ 42

Inkrafttretensdatum

01.10.1975

Text**Besondere Vorrichtungen**

- § 42.** (1) Dampffördermaschinen müssen mit einem Fahrventil (Schieber) ausgerüstet sein.
(2) Druckluftfördermaschinen müssen mit einem selbstschließenden Fahrventil versehen sein.
(3) An jeder Dampf- und Druckluftfördermaschine muß ein geeichter Druckmesser vorhanden sein, auf dem der Mindestdruck, mit dem gefahren werden darf, durch eine Marke gekennzeichnet ist.